

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 167/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara K., geborene G.,

rue de la G. /Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß erfolgsbedingte Gesundheitsschäden bei der Klägerin nicht vorliegen. Deshalb hat er die Ablehnung der Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 13. Mai 1966 bestätigt. Das Berufungsurteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichem Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die von der Beschwerde aufgeworfene verfahrensrechtliche Frage stellt sich nicht. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob er dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen folgen will. Mißtraut die Partei der Unparteilichkeit des Sachverständigen, dann kann sie ihn wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 406 Abs. 1 Satz 1 mit § 42 ZPO). Von diesem Recht hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht.

Mai

Henkel